

### Weiterführende Informationen zur Lebensmittelkarte

Liebe Eltern,

aufgrund gesetzlicher Vorgaben und laufender Kontrollen durch das Gesundheitsamt ist es erforderlich, dass von allen Familien eine sog. Weiße bzw. Rote Lebensmittelkarte vorgelegt werden muss für den Kochdienst. Im Regelfall soll die Lebensmittelkarte vor Betreuungsbeginn vorgelegt werden, spätestens aber vor dem ersten Kochdienst. Andernfalls kann der Kochdienst nicht übernommen werden.

Zum Background fügen wir euch noch ein Infoblatt des Senats bei. In Kürze ist es wie folgt:

- Da jeden Freitag eine Familie im Rahmen des Kochdiensts für die anderen Kinder und das Erzieherinnen-Team kocht, ist nach geltenden Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes eine vorherige Infektionsschutzbelehrung notwendig. Diese erfolgt beim für uns zuständigen Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf  
Gesundheitsamt - Beratungsstelle für den Lebensmittelbereich  
Hohenzollerndamm 177 4. Etage Raum 4147,  
10713 Berlin  
Tel.: (030) 9029-16299  
Fax: (030) 9029-16295

- Nach erfolgter Infektionsschutzbelehrung erhaltet ihr entweder eine "Weiße Karte" oder eine "Rote Karte". Inhaltlich ist das weitestgehend dasselbe, bei der Weißen Karte fallen jedoch keine Gebühren an, so dass das im Regelfall der bessere Weg ist. Für den Erhalt der Weißen Karte müsst ihr eine Bescheinigung der Kita vorlegen, dass ihr im Rahmen der Elternkochdienste ehrenamtlich / ohne Vergütung kocht. Die Bescheinigung erhaltet ihr in der Kita, der Vorstand wird hier ein paar vor Ort auslegen (anbei auch ein Muster).
- Nach Erhalt der Weißen oder Roten Karte müsst ihr diese bitte in der Kita bei Verena abgeben, damit das vor Ort gesammelt und bei Nachfrage vorgezeigt werden kann.

Bei Fragen meldet euch sehr gerne beim Vorstand.

Herzliche Grüße

Euer Vorstand Stolper Kinderhaus e.V.



<b>Infektionsschutzbelehrung inklusive Bescheinigung beantragen .....</b>	2
<b>Voraussetzungen .....</b>	2
<b>Erforderliche Unterlagen .....</b>	2
<b>Formulare .....</b>	3
<b>Gebühren .....</b>	3
<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	3
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit .....</b>	4

# Infektionsschutzbelehrung inklusive Bescheinigung beantragen

Bestimmte ansteckende Krankheiten und Krankheitserreger können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Das Infektionsschutzgesetz sieht daher Regelungen vor, die das Risiko dieses Übertragungsweges minimieren sollen. Wenn Sie im Bereich der Lebensmittelzubereitung, des Lebensmittelverkaufs oder in der Gastronomie tätig werden wollen, benötigen Sie eine Bescheinigung. Auch Personen, die sich regelmäßig in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen aufhalten, müssen an einer Belehrung teilnehmen.

- Die Bescheinigung ist lebenslang gültig, wenn Sie innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Erstbelehrung eine Tätigkeit bei Ihrem Arbeitgeber aufgenommen haben und diese im Original besitzen.
- Ein Zeugnis nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes (ehemals „Rote Karte“) gilt nach § 77 IfSG als Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG. Sofern es den damals geltenden Gesetzen entspricht (z.B. damals vorgeschriebenen Stuhlproben dokumentiert sind), ist diese Bescheinigung lebenslang gültig.

Inhalt der Bescheinigung ist, dass Sie über die gesetzlichen Pflichten belehrt wurden, insbesondere darüber, bei Vorliegen welcher ansteckenden Erkrankung es Ihnen untersagt ist, im Lebensmittelbereich tätig zu sein. Außerdem müssen Sie für die Bescheinigung nach der Belehrung schriftlich erklären, dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Unter Umständen kann ein zusätzliches ärztliches Zeugnis für die Bescheinigung erforderlich werden.

## Voraussetzungen

- **Persönliche Vorsprache ist erforderlich**
- **Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse, kommen bitte mit einem Dolmetscher (Freund etc.).**

## Erforderliche Unterlagen

- **Identitätsnachweis**
  - Personalausweis (wenn nicht vorhanden, dann einen Schülerausweis)
  - oder Reisepass mit Meldebescheinigung Ihrer aktuellen Adresse, ggf. Wohnungsgeberbestätigung
  - oder eID-Karte für EU/EWR-Bürger/innen (Unionsbürgerkarte) mit Meldebescheinigung Ihrer aktuellen Adresse, ggf. Wohnungsgeberbestätigung
- **Bei Jugendlichen unter 18 Jahren: Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten**
- **Kopie des Praktikumsvertrages (wenn zutreffend)**

Schulpraktikanten der 9. / 10. Klassen einer Oberschule bringen bitte zur Beantragung der Bescheinigung für ihr Praktikum eine Fotokopie des Praktikumvertrages der Schule mit. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Schule, NICHT nach dem Sitz der Praktikumsstelle.

- **Bei ehrenamtlicher Tätigkeit: Nachweis des Arbeitgebers/Vereins**
  - Schulpraktikanten der 7. - 10. Klassen erhalten die Praktikumskarte (Zuständigkeit richtet sich nach Sitz der Schule), bitte Nachweis über Praktikum mitbringen
  - Ehrenamtliche Mitarbeiter von eingetragene und gemeinnützige Vereinen, sowie freiwillige Helferinnen und Helfer in Schulkantinen, erhalten nach Vorlage eines Schreibens der Einrichtung, dass keinerlei Aufwandsentschädigung gezahlt wird und das die Ausstellung nur für Vereine in Berlin gilt, eine Ehrenamtliche Bescheinigung
- **Drittstaatsangehörige bringen bitte Ihre Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis mit.**
- **Nachweis des Arbeitsortes**  
Personen, die nicht in Berlin gemeldet sind, weisen bitte mit einem Arbeitsvertrag oder mit einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers nach, dass er sie beabsichtigt, in seinem Unternehmen einzustellen.

## Formulare

- **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf: Einverständniserklärung für Minderjährige**  
([https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/gesundheit/lebensmittelpersonal-beratung/mdb-einverst\\_ndniserkl\\_rung.pdf?ts=1705046785](https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/gesundheit/lebensmittelpersonal-beratung/mdb-einverst_ndniserkl_rung.pdf?ts=1705046785))
- **Bezirksamt Lichtenberg: Einverständniserklärung für Minderjährige**  
([https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/buergerservice/gesundheit/einverstaendniserklaerung-10\\_-2023.pdf?ts=1697783650](https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/buergerservice/gesundheit/einverstaendniserklaerung-10_-2023.pdf?ts=1697783650))
- **Bezirksamt Mitte: Einverständniserklärung für Minderjährige**  
([https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/gesundheitsförderung-prävention-und-gesundheitshilfe-für-erwachsene/00-a\\_einverstaendniserklaerung.pdf?ts=1683480740](https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/gesundheitsförderung-prävention-und-gesundheitshilfe-für-erwachsene/00-a_einverstaendniserklaerung.pdf?ts=1683480740))

## Gebühren

- keine: Für die Belehrung und Bescheinigung für Schüler- und Betriebspraktikantinnen/Schüler- und Betriebspraktikanten als tätiges Personal beim Umgang mit Lebensmitteln, wenn die Bescheinigung für die Dauer des Praktikums zeitlich befristet wird.
- keine: Für die Belehrung und Bescheinigung für die Tätigkeit freiwilliger Helferinnen und Helfer in Schulkantinen jeglicher Art.
- 20,00 Euro: Für die Gruppenbelehrung
- 36,00 Euro: Für eine Einzelbelehrung (nur auf Nachfrage möglich)
- 13,00 Euro: Für ein Duplikat (Ausschließlich mit Vorlage des Zahlungsbelegs der Erstbelehrung möglich)

## Rechtsgrundlagen

- **Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 43 Abs. 1**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_43.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_43.html))

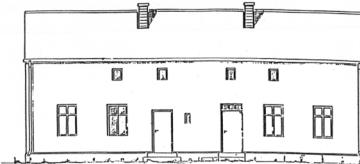
## **Durchschnittliche Bearbeitungszeit**

Durchschnittlich 1 Stunde

Bei großem Kundenaufkommen kann es auch etwas länger dauern

Stolper Kinderhaus e. V.

Chausseestraße 35/ 36  
14 109 Berlin  
Tel. 805 23 62



### **Bescheinigung über ehrenamtliche Tätigkeit im „Stolper Kinderhaus e.V.“**

Das Stolper Kinderhaus ist eine Elterninitiativ-Kindertagesstätte. Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname:

Nachname:

Adresse:

im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis voraussichtlich \_\_\_\_\_ ehrenamtlich im Verein „Stolper Kinderhaus e.V.“ tätig sein wird. Die Leistung besteht u.a. in der Unterstützung bei der Essenszubereitung.

Hierfür wird keine Aufwandsentschädigung durch den Verein geleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Berlin, den \_\_\_\_\_

(Mitglied des Vorstands)